



Achtung: Bitte beachten Sie unsere neuen Telefonnummern!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 851-1/2018.2

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucher-
schutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen : Drs. 6/4807
Bearbeiter/in:
Telefon : +49 (361) 37-71900
Erfurt, den : 04. April 2018

THÜR. LANDTAG POST
04.04.2018 11:57

8036/2018

vorab per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

6/3853

6/4807

Entwurf Thüringer Beteiligentransparenzregistergesetz (ThürBeteiltransG)
Bitte des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Äu-
ßerung gemäß § 112 Abs. 4 GO

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf gem.
§ 112 Abs. 4 GO bedanke ich mich.

Zu dem Entwurf des Thüringer Beteiligentransparenzregistergesetz nehme ich als
Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
(TLfDI) derzeit wie folgt Stellung:

In meiner Funktion als Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit begrüße ich
grundsätzlich jede Transparenzbemühung im Freistaat Thüringen, die als Grund-
lage für eine demokratische Meinungs- und Willensbildung als unerlässlich anzu-
sehen ist. Ein solches Beteiligentransparenzregistergesetz (ThürBeteiltransG) -
welches natürlich nicht mit dem Thüringer Transparenzgesetz verwechselt werden
darf - eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, einen Gesetzentwurf von Anfang an

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.



TLF/4176/18/2

zu begleiten und somit transparent und nachvollziehbar für Interessierte zu machen.

Aus den Erfahrungen mit den Informationsfreiheitsgesetzen bzw. Transparenzgesetzen des Bundes und der Länder empfiehlt es sich, in einem solchen Gesetz klar und eindeutig zu regeln, wann welche Person in welchem Stadium registrierungspflichtig sei. Dies vermeidet nachträgliche Streitigkeiten und Auslegungsschwierigkeiten. Dies wäre bei §§ 2 und 3 ThürBeteiltransG-E zu beachten.

In meiner Funktion als Landesbeauftragter für den Datenschutz bin ich darüber hinaus zuständig für den Schutz der personenbezogenen Daten, also Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.

Ziel des ThürBeteiltransG sollen transparente und nachvollziehbare parlamentarische Vorhaben sein. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es jedoch fragwürdig, aus welchem Gründen es dafür erforderlich sein soll, gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürBeteiltransG-E die Wohnadresse angeben zu müssen.

Weiterhin ist unklar, was konkret unter § 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteiltransG-E „*Interessenvertretungsbereich und inhaltliche Ausrichtung der Aktivitäten*“ zu verstehen ist und welche Daten von dem Betroffenen anzugeben wären. Hierbei könnte es sich insbesondere um besonders geschützte Daten im Sinne von § 4 Abs. 5 ThürDSG handeln.

Auch bei § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteiltransG-E „*für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person konkrete Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative*“ ist unklar, welche konkrete Daten von den Betroffenen anzugeben wären.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf (siehe dazu die Begründung zu § 2 Abs. 1 in der Drs. 6/4807, Seite 7) würden auch dann natürliche Personen in das Transparenzregister aufgenommen werden, wenn sie nicht aus einer Eigeninitiative heraus Stellungnahmen, Gutachten, etc. einbringen, sondern auch dann, wenn sie zur Anhörung aufgefordert werden. Ihre personenbezogenen Daten würden - ohne dass der Betroffene die Möglichkeit hat sich dieser Datenverarbeitung zu entzie-

hen - in einem öffentlich einsehbar Register geführt. Die geht aus datenschutzrechtlicher Sicht zu weit. Es stellt sich die Frage, weshalb diese Daten ausnahmslos veröffentlicht werden sollen. Auch unter der Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 Grundgesetz / Art. 42 Abs. 4 S. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ergibt, empfiehlt sich ggfs. die Aufnahme einer Abwägungsklausel.

Bezüglich der in § 7 festgelegten Löschung regt der TLfDI an, diese konkreter zu regeln.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zur Anwendung gelangt. Insofern ist zu prüfen, inwiefern der Landtag als Organ der gesetzgebenden Gewalt hier vom Anwendungsbereich erfasst ist.

Zudem sei erwähnt, dass auch die DS-GVO etwaige Transparenzgesetze/ Informationsfreiheitsgesetze grundsätzlich nicht von Vorschriften des Datenschutzes befreit (Herbst in: Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 1. Aufl. 2017, Art. 86 Rn. 23, a. A. Kühling/Martini, Die Datenschutz-Grundverordnung und das nationale Recht, Erste Überlegungen zum innerstaatlichen Regelungsbedarf, 2016, S. 296, 297). Eine entsprechende Güterabwägung (wie z.B. § 5 IFG Bund) zwischen dem Zugang zu amtlichen Dokumenten und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann hierfür beispielsweise ein geeignetes Instrument sein (Herbst in: Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 1. Aufl. 2017, Art. 86 Rn. 24).

Im Rahmen der mündlichen Anhörung des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz am 20. April 2018 nehme ich bzw. meine Stellvertreterin gern teil.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lutz Hasse

Landtag Puscher, Dana

Von: Tlfdi Poststelle
Gesendet: Mittwoch, 4. April 2018 11:55
An: Landtag Poststelle
Betreff: Entwurf Beteiligtentransparenzregistergesetz
Anlagen: Stellungnahme zum ThürBeteiltransG.PDF

Sehr geehrte Damen und Herren,

angefügtes Schreiben übersende ich Ihnen im Auftrag von Herrn. Dr. Hasse.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Sarah Hildenhagen
Geschäftszimmer

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Bitte beachten Sie unsere neue Telefonnummer:

Tel.: 0361 57 311 29 00
Fax: 0361 57 311 29 04
poststelle@datenschutz.thueringen.de
www.tlfdi.de